

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Verleihung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit an die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins (IKSRRechtsG)**

##### **A. Zielsetzung**

Die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins (IKSR), die auf Grund der Vereinbarung vom 29. April 1963 über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung (BGBl. 1965 II S. 1432), ergänzt durch die Zusatzvereinbarung vom 3. Dezember 1976 (BGBl. 1979 II S. 86), besteht und ihren Sitz in Koblenz hat, besitzt derzeit keine eigene Rechtsfähigkeit. Sie kann insbesondere keine eigenen Mitarbeiter beschäftigen und keine Räumlichkeiten anmieten. Alle übrigen Flußgebietskommissionen und vergleichbare zwischenstaatliche Organisationen besitzen bereits die Rechtsfähigkeit. Die Rechtsfähigkeit der IKSR wird zwar mit dem Inkrafttreten des neuen Rheinübereinkommens hergestellt sein. Da die durch alle Vertragsstaaten erforderliche Ratifikation dieser Konvention aber noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, muß die rechtliche Handlungsfähigkeit der IKSR nach der Überzeugung der Vertragsstaaten durch eine vorläufige gesetzliche Maßnahme erreicht werden.

##### **B. Lösung**

Die Rechtsfähigkeit der IKSR wird durch Gesetz in Deutschland hergestellt.

##### **C. Alternativen**

Keine

##### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Haushaltsausgaben ohne oder mit Vollzugaufwand entstehen durch das Gesetz weder Bund noch Ländern. Einzelne Aufwendungen, die die Bundesanstalt für Gewässerkunde derzeit noch unentgeltlich erbringt, könnten möglicherweise in Zukunft durch die Rechtsfähigkeit der IKSR entfallen. Dies würde eine Reduzierung der Kosten für den Bund bedeuten.

**E. Sonstige Kosten**

Die inländische Wirtschaft wird nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
042 (321) – 235 31 – Rh 2/99

Bonn, den 7. Mai 1999

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verleihung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit an die  
Internationale Kommission zum Schutze des Rheins (IKSRRechtsG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

**Gerhard Schröder**

## Entwurf eines Gesetzes zur Verleihung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit an die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins (IKSRRechtsG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Rechts- und Geschäftsfähigkeit

Die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins (IKSR), die auf Grund der Vereinbarung vom 29. April 1963 über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung (BGBl. 1965 II S. 1432), ergänzt durch die Zusatzvereinbarung vom 3. Dezember 1976 (BGBl. 1979 II S. 86), besteht, besitzt Rechts- und Geschäftsfähigkeit.

### § 2

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt außer Kraft mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens vom ... [einzusetzen: Datum der Zeichnung des Übereinkommens] zum Schutz des Rheins. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt den Tag des Außerkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

## Begründung

### A. Allgemeines

#### 1. Zweck des Gesetzes

Die IKSR, die aufgrund der Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung vom 29. April 1963 (BGBl. 1965 II S. 1432), ergänzt durch die Zusatzvereinbarung vom 3. Dezember 1976 (BGBl. 1979 II S. 86), besteht, besitzt keine Rechtsfähigkeit. Diese soll ihr durch das vorliegende Gesetz in Deutschland verschafft werden. Die Organisation kann bisher keine eigenen Rechtsgeschäfte vornehmen, insbesondere keine eigenen Mitarbeiter beschäftigen und keine Räumlichkeiten anmieten. Alle Rechtsgeschäfte werden zur Zeit noch für die IKSR durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde in Koblenz vorgenommen. Dies hat in jüngerer Zeit zu rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten geführt. Außerdem besitzen vergleichbare zwischenstaatliche Organisationen die Rechtsfähigkeit.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Übereinkommens zum Schutz des Rheins soll der IKSR Rechtspersönlichkeit zwar zukünftig in allen Mitgliedstaaten verliehen werden. Dazu bedarf es jedoch noch der Ratifikation dieses Übereinkommens durch alle Vertragsparteien (Deutschland, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, die Schweiz und die Europäische Gemeinschaft), die noch geraume Zeit in Anspruch nehmen kann. Zur möglichst schnellen Herstellung der Handlungsfähigkeit, insbesondere für das Sekretariat der IKSR, bedarf es daher nach der einhelligen Meinung aller Vertragsparteien bereits jetzt einer vorgezogenen, einseitigen Verleihung der Rechtsfähigkeit durch eine gesetzliche Maßnahme in Deutschland.

#### 2. Kosten

Haushaltsausgaben ohne oder mit Vollzugaufwand entstehen durch das Gesetz weder Bund noch Ländern. Einzelne Aufwendungen, die die Bundesanstalt für Gewässerkunde derzeit noch unentgeltlich erbringt, könnten möglicherweise in Zukunft durch die Rechtsfähigkeit der IKSR entfallen. Dies würde eine Reduzierung der Kosten für den Bund bedeuten.

Die inländische Wirtschaft wird nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

### B. Besonderer Teil

#### Zu § 1

Mit dieser Vorschrift wird die Rechts- und Geschäftsfähigkeit an die IKSR verliehen.

#### Zu § 2

Diese Vorschrift enthält eine übliche Inkraftretensklausel.

Da mit dem Inkrafttreten des neuen Übereinkommens zum Schutz des Rheins der IKSR Rechtspersönlichkeit zukünftig in allen Mitgliedstaaten zukommt (siehe unter A. 1), kann das vorliegende Gesetz zu diesem Zeitpunkt wieder entfallen. Dies soll schon jetzt im Gesetz klargestellt werden. Zur Herstellung der Rechtssicherheit wird der Tag des Außerkrafttretens vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.

